



Projekt: Natürlicher Klimaschutz in Kirchengemeinden

Projektbeschreibungen, Voraussetzungen und Teilnahmebedingungen:

Teilprojekt: Bäume und Sträucher für Kirchengemeinden

30 Kirchengemeinden können am Projekt teilnehmen. Je 15 Gemeinden für die Projektjahre 2026/2027 und 2027/2028. Folgende Maßnahmen werden gefördert: Pflanzung von durchschnittlich 5 Einzelbäumen oder ca. 40m Wildstrauchhecke (Kombinationen sind möglich) auf kirchlichen Außengeländen oder Friedhöfen. Kirchengemeinden erhalten Begleitung und Beratung durch eine Fachreferentin vom Team Umweltschutz der Evangelischen Agentur sowie ausgearbeitete Pflanz- und Pflegekonzepte. Außerdem nehmen Projektverantwortliche und alle an der Flächenpflege betrauten Personen an Schulungsveranstaltungen teil.

Fördersumme pro Kirchengemeinde bis zu: 4000, - €.

Teilprojekt: Schaffung von Naturoasen auf kirchlichen Friedhöfen

Hier können 12 Kirchengemeinden (Friedhofsträger) am Projekt teilnehmen. Gemeinden können in den Projektjahren 2026/2027 gefördert werden und weitere sechs in den Jahren 2027/2028. Kirchengemeinden erhalten eine intensive Begleitung und Beratung vor Ort durch eine Fachreferentin vom Team Umweltschutz der Evangelischen Agentur sowie ausgearbeitete Pflanzenlisten und Maßnahmenkonzepte.

Förderfähige Maßnahmen: z.B. Pflanzung von Bäumen und Wildstrauchhecken, Umgestaltung von Überhangflächen zu Wiesen und Säumen, Gestaltung neuer Urnenanlagen (pflegefrei für die Angehörigen); Anlegen von Staudenbeeten, Trockenmauern, Kleinstbiotopen, Entsiegelungen. Für alle umgesetzten Maßnahmen werden Pflegekonzepte erarbeitet. Projektverantwortliche und alle an der Friedhofspflege betrauten Personen nehmen verpflichtend an Schulungsveranstaltungen teil.

Fördersumme pro Kirchengemeinde bis zu 20.000, - €.



Teilnahmebedingungen allgemein

Antragsberechtigung: Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers; das Formular „Antrag auf Förderung“ kann durch Personen mit Genehmigung des Kirchenvorstands ausgefüllt werden. Nach Förderzusage und bei Teilnahme am Projekt muss eine Einverständniserklärung (Einhaltung der Förderbedingungen) durch den Kirchenvorstand mit Unterschrift abgegeben werden.

Jede Kirchengemeinde kann nur ein Teilprojekt für eine zusammenhängende Fläche beantragen.

Förderquote: Das Projekt wird zu 100 % gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Die teilnehmenden Kirchengemeinden verpflichten sich, zusätzlich Gelder für weitere biodiversitätsfördernde Maßnahmen zur Verfügung zu stellen (10 % gemessen an der Fördersumme).

Räumlich: Das Förderprogramm ist auf Maßnahmen im Siedlungsbereich ausgelegt. Die Maßnahmen sind innerörtlich oder in Ortsrandlage umzusetzen. Eine Ortsrandlage ist gegeben, wenn die nächste Wohnbebauung in maximal 100 Meter Luftlinie zur Projektfläche liegt.

Zeitlich: Pro teilnehmende Gemeinde ist die Umsetzung innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen (Projektjahre 2026/2027 und 2027/2028 jeweils von Herbst bis Herbst). Es gilt eine Zweckbindungsfrist bis 2045, d.h. die geförderten Pflanzungen und Umgestaltungen müssen bis zum Jahr 2045 erhalten und bei Verlust auf eigene Kosten ersetzt werden. Stichprobenhaft kann eine Überprüfung erfolgen.

Ansprechperson / Verantwortliche für das Projekt in der Kirchengemeinde: Es ist mindestens eine verbindliche Ansprechperson für die gesamte Projektlaufzeit in der Gemeinde notwendig. Sie muss durch den Kirchenvorstand legitimiert werden.

Pflanzenauswahl:

Gehölze: heimische Baum- und Straucharten

Saatgut: ausschließlich zertifiziertes Regio-Saatgut

Stauden: heimische Wildstaudenarten ergänzt mit insektenfreundlichen Stauden aus europäischen Florengeländen.

Jeweils standortangepasste Pflanzen werden mit der zuständigen Fachreferentin gemeinsam ausgewählt.

Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen: Pro Kirchengemeinde soll mindestens eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung (z.B. ein Gottesdienst) stattfinden sowie durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden (örtliche Presse, Gemeindebrief, Infoschilder aufstellen, zu Veranstaltungen einladen) – dafür gibt es Vorlagen vom Team Umweltschutz.



Teilnahme an digitalen Schulungen: Die Projektverantwortliche Person aus der Kirchengemeinde und für die Flächenpflege verantwortliche Personen nehmen verpflichtend an Schulungen teil; dies betrifft Friedhofspfleger (kirchlich angestellt oder von pflegendem Dienstleister), Friedhofsverwalter*innen, Küster*innen und ehrenamtlich Pflegende.

Ausschluss von Förderungen: Kirchengemeinden, die bereits an einem Förderprogramm des Teams Umweltschutz der Evangelischen Agentur teilgenommen haben (Landschaftswerte, BiCK – BiodiversitätsCheck in Kirchengemeinden, Zukunft leben), können leider nicht teilnehmen. Für diese Kirchengemeinden bietet das Team Umweltschutz der Evangelischen Agentur Infoveranstaltungen zu weiteren Fördermöglichkeiten an (Stiftungen, Fördergelder des Bundes, LEADER). Diese werden über die Newsletter des Teams Umweltschutz bekannt gegeben.

Ausführung der Maßnahmen: Die Pflanzarbeiten können an Fachfirmen vergeben werden, können aber auch oder teilweise an Aktionstagen mit Ehrenamtlichen durchgeführt werden. Dadurch können positive Effekte der Naturschutz-Maßnahmen vermittelt werden, dies kann zu einer erhöhten Akzeptanz der Maßnahmen führen. Außerdem kann durch Einsatz Ehrenamtlicher mehr Pflanz- und Materialeinkauf ermöglicht werden.

Zusätzliche Bedingungen für das Teilprojekt Bäume und Sträucher für Kirchengemeinden

Zweckbindungsfrist bis 2045 bedeutet für dieses Projekt, dass die teilnehmenden kirchlichen Flächen mindestens bis 2045 im Besitz der Kirchengemeinde bleiben müssen. Dies ist über die auf den Flächen bestehenden Gebäude nachzuweisen. Die Kategorie des Gebäudes entnehmen Sie dem Gebäudebedarfsplan des Kirchenkreises. Dies muss durch das Kirchenamt schriftlich bestätigt werden (siehe Gebäudebedarfsplan des Kirchenkreises). Diese Bestätigung ist Voraussetzung für eine mögliche Förderung. Leiten Sie dazu die Anlage „Gebäudekategorie“ an Ihr Kirchenamt weiter und reichen Sie diese bis spätestens 09.10.2026 nach.



Voraussetzungen und zusätzliche Bedingungen für das Teilprojekt Schaffung von Naturoasen auf kirchlichen Friedhöfen

Erfüllt die Friedhofsfläche diese Voraussetzungen nicht, kann keine Förderzusage erteilt werden.

Voraussetzungen:

- Der gesamte Friedhof oder eine Teilfläche des Friedhofs von mindestens 300 m² wird zur Projektfläche, um langfristig eine Beschattung durch Bäume von 50 % zu erreichen. Ziel ist eine hohe Aufenthaltsqualität durch natürliche Verschattung (Zielwert der Baumüberschirmung mind. 50 % Flächenanteil).
- Es muss eine barrierefreie Nutzung gewährleistet sein (öffentliche Zugänglichkeit, Meiden von Stufen sowie Steigungen > 6 %).

Bedingungen für die Umgestaltungen und Maßnahmen:

- Auf der Projektfläche muss bei Projektende ein sehr hoher Anteil (mind. 80 %) unversiegelter Fläche vorhanden sein (im Sinne von: Boden, der die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erfüllen kann), um das Wasserspeichervermögen des Bodens im Sinne der Flächenversickerung möglichst groß zu halten sowie das Wachstumspotenzial von Bäumen zu erhöhen, um die Kohlenstoffdioxid-Fixierung und Kühlleistung zu maximieren (Hinweis: Entsiegelung ist nur bis zu 20 % der förderfähigen Gesamtkosten förderfähig).
- Die naturnahe Gestaltung der Projektfläche muss mit natürlichen Materialien und Baustoffen möglichst regionaler Herkunft oder aus recycelten Materialien und Baustoffen ausgeführt werden.
- Es müssen Kleinstbiotope und biodiversitätsfördernde Elemente entstehen (z. B. Natursteinmauern und -haufen, besonnte Abbruchkanten, stehendes und liegendes Totholz, Sandlinsen, Wasser- und Feuchtstellen, Nisthilfen, Insektenquartiere, Winterquartiere).
- Ausschließlich für eine vorhandene Beleuchtung kann der Einsatz insektenschonender Beleuchtung gefördert werden (Leuchtmittel sowie Austausch Leuchtenkopf inkl. Elektroinstallation, s. Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skripten 543, 2019: DOI: <https://doi.org/10.19217/skr543>)
- Bei der Gestaltung von neuen Bestattungsangeboten (Urnengemeinschaftsgrabanlagen) sollten die Pflanzarbeiten an Fachfirmen vergeben werden; Hintergrund hierfür ist die Gebühren-Kalkulation für diese neuen Bestattungsangebote.
- Sitzgelegenheiten im Schatten müssen bereitgestellt werden (Hinweis: Diese sind förderfähig, könnten aber auch über Spenden realisiert oder durch zusätzliche Gelder finanziert werden).

